



**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

**Flughafen Wien AG**

**Baden**

**Bisher erschienen:**

**Reihe**  
Niederösterreich 2001/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die  
Stadtgemeinde Baden

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Juni 2001



**Wahrnehmungsbericht  
des Rechnungshofes**

**über**

**die Flughafen Wien AG;  
Auftragsvergaben**

**die Stadtgemeinde Baden**



---

## VORBEMERKUNGEN

A

Vorlage an den Landtag	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

---

## Nieder- österreich

### Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

#### Flughafen Wien AG; Auftragsvergaben

Kurzfassung	3
Prüfungsablauf und –gegenstand	4
Überprüfte Angelegenheiten	5
Grundsätzliche Feststellungen	
Investitionsvolumen	6
Investitionsabwicklung	6
Vergaberichtlinien	7
Organe	
Information des Aufsichtsrates	7
Vergabeverantwortlichkeit	9
Ausbaukonzeption	
Masterplan	9
Vergabe Masterplanung	9
Projektübergreifende Feststellungen	
Projektorganisation	11
Controlling	
Beauftragung	12
Controllingleistungen	12
Konsulentenleistungen	
Allgemeines	13
Vergabe	13
Ausschreibungsunterlagen	14
Angebotsprüfung	14
Abrechnungen	14
Interne Revision	16
Finanzielle Auswirkungen	16
Schlussbemerkungen	18

<b>B</b>	<b>Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Baden</b>	
	<b>Teilgebiete der Gebarung</b>	
	Kurzfassung	19
	Prüfungsablauf und –gegenstand	20
	Organisation des Stadtamtes	
	Verwaltungsreform	21
	Informationstechnologie	21
	Finanzverwaltung	22
	Buchhaltungssoftware	22
	Weitere Feststellungen	22
	Gemeindehaushalt	
	Mittelfristige Finanzplanung	23
	Ordentlicher Haushalt	23
	Außerordentlicher Haushalt	24
	Verschuldung	24
	Darlehen	25
	Rücklagen	25
	Versicherungen	26
	„Maastricht“-Konvergenzkriterien	26
	Förderungen	
	Organisation	26
	Wirtschaftsförderungen	27
	Tourismusförderungen	27
	Weitere Feststellungen	27
	Tourismus- und Wirtschaftsreferat	
	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	28
	Beschaffungen im IT-Bereich	28
	Taxenverrechnung	29
	Parkdecks	29
	Weitere Feststellungen	30
	Stadtgartenamt	
	Interne Leistungsverrechnung	30
	Weitere Feststellungen	30
	Römertherme	
	Baubeschreibung	31
	Planungsarbeiten	31
	Bewilligungen	31
	Projekttablauf	32
	Ausschreibung und Vergaben	33
	Finanzierung	34
	Weitere Feststellungen	34
	Schlussbemerkungen	35

---

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit § 18 Abs 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat. Über die Gebarungsüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — dem Nationalrat, dem Wiener Gemeinderat und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden inhaltsgleich berichtet.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.





## Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

### Flughafen Wien AG; Auftragsvergaben

#### Kurzfassung

Die Wünsche des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG nach umfassender Information über das Investitionsgeschehen führten zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand und zur Einholung zahlreicher Gutachten über die Kompetenz des Aufsichtsrates. Die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates hinsichtlich der Investitionstätigkeit war beeinträchtigt.

Das ab 1994 als Pilotprojekt für die Abwicklung von Investitionsvorhaben eingesetzte Projektmanagement stellte nach Ansicht des RH eine richtige Entscheidung dar; es erfolgte jedoch keine intensive Weiterentwicklung.

Mangels geeigneter Mitarbeiter betraute der Vorstand ab 1994 laufend externe Büros mit Beratung und Unterstützungsleistungen für die Projektabwicklung.

Die externen Berater erbrachten überdies zur Unterstützung des Projektmanagements Leistungen, die von den Mitarbeitern des Projektmanagements wahrzunehmen gewesen wären. Dies führte dazu, dass das wesentliche Wissen über die kaufmännische bzw technische Abwicklung der Investitionsvorhaben nicht im Bereich des Projektmanagements, sondern bei den externen Büros lag.

Zivilingenieurleistungen wurden bis 1996 freihändig vergeben; es erfolgte vorwiegend die Betrauung derselben Büros.

Aus der Betrauung ein und desselben Zivilingenieurbüros mit der begleitenden Kontrolle, dem operativen Projektmanagement und der bauwirtschaftlichen Beratung erwuchs nach Ansicht des RH eine Interessenkollision.

Die Leistungsverzeichnisse erfassten — wegen meist zu kurzer Planungszeiträume, unvollständiger Benutzervorgaben und unzureichender Voruntersuchungen — den tatsächlich zu erbringenden Leistungsumfang nur mangelhaft. Da das Projektmanagement fallweise verspätet eingesetzt wurde, konnten Erfahrungen aus vorangegangenen Projektabwicklungen in die Planungen und in die Leistungsverzeichnisse neuer Vorhaben nicht einfließen.

Ausschreibungen erfolgten, obwohl nicht alle Anbieter den gleichen Wissensstand über die tatsächlich auszuführenden Positionen erhalten hatten. Vergleichsrechnungen, ob die geänderten Ausschreibungsinhalte eine andere Bieterreihung mit sich gebracht hätten, erfolgten nicht. Nach Ansicht des RH wurde dadurch der Wahrung des Bestbieterprinzips nicht Rechnung getragen.

Mehrere Vergaben erfolgten nicht nach den Vergaberichtlinien der Flughafen Wien AG.

Die Vernachlässigung von vertieften Angebotsprüfungen (bis 1997) führte dazu, dass preispolitische Maßnahmen nicht erkannt wurden und die Wahrung des Bestbieterprinzips nicht gesichert war.

Die Abrechnungen zeigten wegen der mangelhaften Leistungsverzeichnisse erhebliche Über- bzw. Unterschreitungen der einzelnen Leistungspositionen. Obwohl vom Projektmanagement getroffene Abrechnungsvereinbarungen und Deckelungen zu nicht nachvollziehbaren Abrechnungssummen führten, anerkannte das Projektmanagement diese Summen.

Kenndaten der Flughafen Wien-Gruppe							
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Bau und Betrieb von Zivilflugplätzen mit allen hiermit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen						
<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft						
<b>Eigentümer:</b>	ÖIAG			17,38 %			
	Land Niederösterreich			17,38 %			
	Stadt Wien			17,38 %			
	Streubesitz			46,86 %			
	Flughafen Amsterdam Schiphol			1,00 %			
<b>Gebarungsentwicklung:</b>	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S						
Umsatzerlöse	3 096	3 342	3 791	3 972	4 072	4 355	4 302
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	545	735	961	885	917	1 050	1 252
Jahresüberschuss	534	557	677	602	618	710	770
Cash-flow	1 162	1 092	1 273	1 274	1 263	1 400	1 500
Investition in das Sachanlagevermögen *)	1 007	294	792	675	851	339	720
Bilanzsumme	7 952	8 262	9 545	9 825	9 562	10 053	10 597
	Anzahl						
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	1 999	2 090	2 215	2 405	2 403	2 475	2 564
*) ohne geleistete Anzahlungen bzw im Bau befindliche Anlagen							

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte auf Ersuchen des damaligen Bundesministers für Finanzen, Rudolf Edlinger, in den Monaten Juni bis September 1998 die Auftragsvergaben für Investitionsvorhaben der Flughafen Wien AG. Zu den im Mai 1999 zugeleiteten Prüfungsmittelungen nahmen der Vorstand der überprüften Unternehmung, das Land Niederösterreich und der Wiener Stadtsenat zwischen Juni und September 1999 Stellung. Der RH gab dazu im November 1999 seine Gegenäußerungen ab.



Vor Beginn der Gebarungsüberprüfung waren im April 1998 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg bereits Verfahren gegen Mitarbeiter einer bei der Flughafen Wien AG beschäftigten Bauunternehmung bzw der Flughafen Wien AG anhängig. Die Unterlagen der Bauabwicklung waren von der Staatsanwaltschaft Korneuburg beschlagnahmt worden; sie wurden dem RH und in späterer Folge dem mit der aktienrechtlichen Sonderprüfung betrauten Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsrichter ersuchte im April 1998 um Übermittlung des Ergebnisses der 1994 und 1995 durchgeführten Gebarungsüberprüfung der Flughafen Wien AG. Diesem Wunsch entsprach der RH im Mai 1998.

Die bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung eingesetzten Mitarbeiter des RH wurden im Februar 1999 als Zeugen bezüglich der Abwicklung der Bauprojekte bei der Flughafen Wien AG befragt. Der RH leitete dem Landesgericht Korneuburg das Prüfungsergebnis über die nunmehrige Gebarungsüberprüfung im Mai 1999 zu.

Die am 31. Dezember 1999 abgefasste Anklageschrift legte Mitarbeitern der Flughafen Wien AG strafbare Handlungen bei der Abwicklung der von ihnen betreuten Bauprojekte zur Last, die in weiterer Folge zu einem Vermögensnachteil der Flughafen Wien AG führten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bis zum Februar 2001 wurde aufgrund eines Geständnisses ein Schuldspruch gefällt. Das dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegende Faktum betraf keine Feststellung des RH.

## Überprüfte Angelegenheiten

- 2.1 Der RH hat bereits in den Jahren 1994 und 1995 ua die Investitionsplanung, -durchführung und -abrechnung der Flughafen Wien AG überprüft und hierüber dem Nationalrat, dem Niederösterreichischen Landtag und dem Wiener Gemeinderat im November 1996 jeweils berichtet (TB 1995).

In Erfüllung des an ihn gerichteten Prüfungsersuchens überprüfte der RH nunmehr die wesentlichen Vergaben und die Auftragsabwicklung der ab dem Jahr 1993 begonnenen bzw in diesem Jahr abgeschlossenen (baulichen) Investitionsvorhaben. Dies waren

- drei Hochbauprojekte (Pier West, Geräteeinstellhalle Pier West, bauliche Vorkehrungen zur Umsetzung des "Schengen-Abkommens"),
- sieben Tiefbauprojekte (Außenanlage Spedition, Vorfeld-Nordost-erste und zweite Phase, Vorfeld-Nordost-dritte Phase, Piste 12/30, Vorfeld-Pier West, Vorfeld-Pier Ost, Verbesserung des Pistensystems 11/29) sowie
- die den Tiefbau betreffenden Kontrahentenverträge.

Der Prüfungsumfang entsprach 3 Mrd S des Auftragsvolumens im überprüften Zeitraum. Ferner ermittelte der RH, ob die Flughafen Wien AG die anlässlich der früheren Gebarungsüberprüfung im Investitionsbereich festgestellten Schwachstellen behoben hat.

## Überprüfte Angelegenheiten

6

- 2.2 Bei den ausgewählten Investitionsvorhaben überprüfte der RH die Projektabwicklung (Investitionsvorbereitung, Kontrolle, Projektmanagement und Abrechnung).
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die nunmehrige Gebarungüberprüfung auf bautechnische Aufgaben, nicht jedoch auf die wirtschaftlichen Faktoren — wie rechtzeitige und bedarfsgerechte Fertigstellung im Rahmen des Investitionsbudgets — konzentriert gewesen.*
- 2.4 Der RH entgegnete, dem auch dem Vorstand bekannten Prüfungsergebnissen des Bundesministers für Finanzen entsprochen zu haben, das sich ausdrücklich auf die "Praxis bei Auftragsvergaben" bezog.

## Grundsätzliche Feststellungen

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Investitionsvolumen    | 3 In den Jahren 1993 bis 1997 genehmigte der Aufsichtsrat für 184 Investitionsvorhaben 3,3 Mrd S. Bis Mitte 1998 waren davon 1,9 Mrd S endabgerechnet. Das genehmigte Investitionsvolumen entfiel auf 35 Hochbauprojekte (1,6 Mrd S) und auf 25 Tiefbauprojekte (1,2 Mrd S). Für 124 Investitionen im Bereich des Maschinenbaues, der Elektrotechnik ua wendete die Flughafen Wien AG 0,5 Mrd S auf.  |
| Investitionsabwicklung | <ol style="list-style-type: none"><li>4.1 Gemäß einem seit 1997 verbindlichen Leitfadens zur kommerziellen Abwicklung von Investitionen sollten die Investitionen nach einem klar strukturierten, der Kontrolle zugänglichen Prozess ablaufen. Demzufolge sollten die Investitionsprojekte von der Idee über die Planung, die Entscheidung, die Realisierung bis hin zur Nachkalkulation stetig überwacht und dokumentiert sowie ihre Verbund- und Folgewirkungen detailliert aufgezeigt und bewertet werden. Die langfristige Investitionsplanung sollte auf Verschiebungen (zB zusätzliche Investitionen, Streichungen vorgesehener Investitionen) rasch und flexibel reagieren.</li><li>4.2 Nach Ansicht des RH hat die Flughafen Wien AG trotz der klaren Definition und Festlegung der Ablaufschritte die Vorgaben des Leitfadens nicht eingehalten. Zwar stellte der RH im Vergleich zu seiner früheren Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Dokumentation und der Angebotsprüfung Verbesserungen fest, doch waren die überprüften Investitionsprojekte bis 1997 noch nicht prüffähig und transparent abgewickelt worden.</li><li>4.3 <i>Laut Stellungnahme des Vorstandes seien alle Investitionsprojekte seit 1990 nach einer einheitlichen Gewerkestruktur gegliedert worden. Die Inhalte von Bestellakten seien definiert, die Ablaufschritte der Investitionsplanung geregelt, die Ablage vereinheitlicht sowie das vom Aufsichtsrat gewünschte Genehmigungsverfahren ergänzt worden.</i></li><li>4.4 Der RH anerkannte die Verbesserungen, verwies jedoch auf die festgestellten Umsetzungsmängel, die auch im Zuge der aktienrechtlichen Sonderprüfung der Flughafen Wien AG im Jahr 1999 aufgezeigt wurden.</li></ol> |



## Grundsätzliche Feststellungen

7

- 5.1 Wegen unzureichender Definition der zu kontrollierenden Stelle und des Kontrollzieles unterblieb die erforderliche Kontrolle betriebsinterner Abläufe (zB Bedarfsfeststellung, Investitionsvorbereitung, Investitionsrealisierung).
- 5.2 Der RH bemängelte die Vernachlässigung der Kontrollen, weil sie das Auftreten der bei den überprüften Investitionsprojekten festgestellten Unzulänglichkeiten begünstigte. Er empfahl, den Leitfaden im Hinblick auf die Kontrolle interner Abläufe zu überarbeiten.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei bei allen größeren Investitionsprojekten ein externes Baucontrolling mit der Prüfung der von Externen erbrachten Leistungen beauftragt worden.*
- 5.4 Der RH erachtete dies als ersten Schritt zur Verbesserung der Investitionskontrolle; die internen Abläufe wären jedoch einzubeziehen.

### Vergaberichtlinien

- 6.1 Die von Juni 1993 bis Mai 1997 geltenden Vergaberichtlinien und Vertragsregelungen beruhten auf der ÖNORM A 2050. Ab 1. Jänner 1994 (Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum) unterlagen die Vergaben den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und dem Bundesvergabegesetz. Eine Anpassung der internen Vergaberichtlinien der Flughafen Wien AG erfolgte im Mai 1997.
- 6.2 Der RH kritisierte die verspätete Anpassung dieser internen Behelfe.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei allen mit Vergaben befassten Mitarbeitern bekannt gewesen, dass ab 1. Jänner 1994 die neue Rechtslage zu beachten war. Darüber hinaus seien ab 1993 einschlägige Mitarbeiterschulungen durchgeführt worden. Zwischen Jänner 1994 und Mai 1997 seien bereits alle Vergaben, die über den Schwellenwerten lagen, nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erfolgt.*
- 6.4 Der RH entgegnete, dass erst 1995 ein externes Büro die Flughafen Wien AG auf die Verpflichtung zur Ausschreibung von immateriellen Leistungen hingewiesen hatte.

### Organe

#### Information des Aufsichtsrates

- 7.1 Mitglieder des Aufsichtsrates erkannten bereits 1988 anlässlich der Fertigstellung des Pier Ost sowie 1995 beim Neu- bzw Umbau der Ankunftshalle und des Flughofes, dass die Abwicklung der Investitionsprojekte nicht mit der notwendigen Transparenz und Übersichtlichkeit erfolgte. Forderungen des Aufsichtsrates nach vertiefter Information begegnete der Vorstand 1990 mit der Einholung eines Gutachtens über "die geübte Vorgangsweise bei Genehmigung von Investitionsprojekten durch den Aufsichtsrat". Eine 1992 vom Vorstand beim Wirtschaftsprüfer der Flughafen Wien AG beauftragte Vorprüfung über die Abwicklung von Bauinvestitionen zeigte, dass die diesbezügliche Kontrolle wegen der Komplexität der Materie und einer Funktionshäufung eher gering ausgeprägt war. Die Einrichtung einer fachkundigen Kontrollstelle wurde dringend gefordert.

Weitergehende Informationswünsche über einzelne Projekte, die zwei Aufsichtsratsmitglieder äußerten, veranlassten 1993 den Vorstand, ein weiteres Gutachten über die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates bei Investitionsentscheidungen einzuholen.

Bereits anlässlich seiner 1994 und 1995 durchgeführten Gebarungsprüfung der Flughafen Wien AG hat der RH schwerwiegende Mängel bei der Investitionsabwicklung festgestellt und die dem Aufsichtsrat übergebenen Informationen betreffend die Investitionstätigkeit für dessen Kontrollaufgabe als unzureichend erachtet. Daraufhin betraute der Aufsichtsrat einen Ziviltechniker mit der Prüfung von drei Bauvorhaben. Das bautechnische Gutachten (Oktober 1995) zeigte schwerwiegende Abwicklungsmängel auf und stellte die richtlinienkonforme Abwicklung der Auftragsvergabe in Frage. Ein weiteres vom Aufsichtsrat veranlasstes bautechnisches Gutachten bestätigte die Aussagen des Ziviltechnikers und zeigte zusätzlich erhebliche Mängel bei den Auftragsvergaben auf.

Der Vorstand beauftragte 1995 ein Gutachten über die aktienrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie — nach Vorliegen der zwei bautechnischen Gutachten — ein Gutachten, das die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Flughafen Wien AG gegenüber Architekten, Planern und örtlicher Bauaufsicht untersuchen sollte. Dieses Gutachten ließ wegen nicht erkannter überhöhter Einheitspreise und sonstiger Ausschreibungsmängel einen klagbaren Anspruch der Flughafen Wien AG von 6 Mill S möglich erscheinen. Die Flughafen Wien AG stimmte einem Vergleich mit der Versicherung der Planer über 3 Mill S (1998) zu.

- 7.2 Der RH kritisierte die langjährige Auseinandersetzung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand über die Güte der dem Aufsichtsrat zugeleiteten Informationen, die Verbesserungen bei der Kontrolle der Investitionsvorhaben nicht dienlich war. Weiters war zu beanstanden, dass der Vorstand erst nach Vorliegen der vom Aufsichtsrat veranlassenen Gutachten weitere Maßnahmen gesetzt hatte, um einen Haftungsanspruch gegenüber den planenden Ziviltechnikern wahrzunehmen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe er nicht beabsichtigt, Wünsche des Aufsichtsrates nach mehr Information oder größere Genehmigungskompetenz zurückzuweisen. Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand hätten fachkundige Meinungen darüber eingeholt, ob die geübte Vorgangsweise allenfalls verbesserungswürdig sei.*
- 7.4 Der RH entgegnete, dass dem Aufsichtsrat zwar zahlreiche Unterlagen zur Verfügung standen, diese jedoch für eine effiziente Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der Investitionstätigkeit nicht ausreichten. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf die aktienrechtliche Sonderprüfung (1999), derzufolge die bestehende Form der Berichterstattung des Vorstandes über laufende Bauprojekte nicht geeignet erschien, dem Aufsichtsrat ein klares Bild über den Bauablauf und den jeweiligen Projektstatus zu vermitteln.



## Vergabeverantwortlichkeit

- 8.1 Ab Mai 1997 war für Aufträge ab 2 Mill S ein offenes Vergabeverfahren vorgegeben, wobei die Letztverantwortung — im Fall von Konsulentenbeauftragungen ab 5 Mill S — dem Aufsichtsrat zukommen sollte.
- 8.2 Nach Ansicht des RH hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Übertragung der Letztverantwortung für Vergaben an den Aufsichtsrat begünstigte jedoch die Einbindung des Aufsichtsrates in die dem Vorstand vorbehaltenen operativen Aufgaben. Demgegenüber wäre die Vergabe von Konsulentenleistungen verstärkt durch den Aufsichtsrat zu kontrollieren.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe die Einbindung des Aufsichtsrates seit 1997 zu einer verstärkten Kontrolle geführt.*
- 8.4 Der RH erwiderte, dass etwa eine verpflichtende Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates seiner von ihm wahrzunehmenden Überwachungsaufgabe entsprechen würde; dies begründet jedoch keine Letztverantwortung des Aufsichtsrates für die — dem Vorstand obliegende — operative Entscheidung.

## Ausbaukonzeption

## Masterplan

- 9.1 Das Ausbaukonzept der Flughafen Wien AG wurde in einem Masterplan festgelegt. Der RH hat aus Anlass seiner früheren Gebarungsüberprüfung der Flughafen Wien AG die Anpassung des Masterplanes an den Ausbauzustand empfohlen. Erst im Spätsommer 1998 wurde dem Aufsichtsrat ein neu erarbeiteter Masterplan vorgestellt.
- 9.2 Der RH kritisierte diese Verzögerung, weil der — laufend zu aktualisierende — Masterplan die Grundlage für die Investitionsplanung sein sollte.

## Vergabe Masterplanung

- 10.1 Im Dezember 1995 setzte der Vorstand eine Projektorganisation für die Vergabe und Realisierung der Masterplanung ein (geschätzte Projektkosten 9,6 Mill S). Mit dem Projektmanagement betraute die Flughafen Wien AG — ohne Ausschreibung — ein bereits mehrfach von ihr beauftragtes Zivilingenieurbüro. Das strategische Projektcontrolling übertrug sie einer 50 %igen Tochterunternehmung der Flughafen Wien AG. Das Honorar der beiden Auftragnehmer betrug insgesamt 1,9 Mill S (20 % der Kosten für die Masterplanung).
- 10.2 Der RH erachtete diese aufwendige Projektorganisation für entbehrlich; stattdessen wäre die Erstellung dieser Leistungen durch fachkundige Mitarbeiter der Flughafen Wien AG angebracht gewesen.
- 10.3 *Der Vorstand gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

- 11.1 Im Zuge der Vergabe wurden der mit dem strategischen Projektcontrolling beauftragten Tochterunternehmung zusätzlich honorierte Aufgaben bei der Masterplanerstellung übertragen.
- 11.2 Der RH kritisierte diese Übertragung von zusätzlichen Aufgaben, weil dies bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben des Projektcontrolling (Soll-Ist-Vergleich der Leistungs- und Qualitätsziele) zu einem Interessenkonflikt führen kann.  
  
Der RH empfahl, künftig vor Inangriffnahme eines Projektes die zu erbringenden Leistungen umfassend zu definieren und möglichen Interessenkollisionen vorzubeugen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die beauftragte Lösung wesentlich kostengünstiger gewesen.*
- 11.4 Der RH stellte dies nicht in Abrede, verwies aber auf die nachteiligen Folgen bestehender Interessenkonflikte zwischen Projektentwicklung und -controlling.
- 12.1 In einer Vorauswahl wurden von neun Planungsbüros fünf ausgeschieden. Es lagen zwar schriftlich festgelegte Auswahlkriterien vor, jedoch fehlte eine eindeutig nachvollziehbare Bewertung der Eignung der Bewerber.
- 12.2 Der RH bemängelte die fehlende Transparenz des Auswahlverfahrens.
- 12.3 *Der Vorstand gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- 13.1 Die Angebotsbeurteilung des technischen Teiles des Masterplanes ergab stark unterschiedliche Angebote, die nicht gereiht werden konnten. Eine danach erfolgte Bewertung des finanziellen Teiles zeigte, dass die Angebote erheblich über den erwarteten Kosten lagen. Das diesbezügliche Angebot des Billigstbieters (7,9 Mill S), das einen Preisvorteil von 3 Mill S gegenüber dem Angebot des zweitgereihten Bieters aufwies, wurde — mit der Begründung, dass das Angebot des technischen Teiles nicht entspreche — nicht weiter verfolgt. Die Flughafen Wien AG verhandelte daraufhin mit dem aufgrund seines finanziellen Angebotes zweitgereihten Bieter, der in der Folge wegen einer Neudefinition der Leistung, die nicht mehr der ursprünglichen Ausschreibung entsprach, ein Angebot in Höhe der präliminierten Kosten legte.
- 13.2 Der RH kritisierte die Abwicklung der Vergabe, zumal die Neuformulierung des Angebotes einen Vergleich mit den anderen Bietern unterband. Nach Ansicht des RH entstand der Flughafen Wien AG ein möglicher Vermögensnachteil von zumindest 3 Mill S dadurch, dass sie das finanzielle Angebot des Billigstbieters zu früh verwarf.
- 13.3 *Der Vorstand gab hierzu keine Stellungnahme ab.*



## Projektübergreifende Feststellungen

Projektorganisation 14.1 Bis zum Frühjahr 1994 war die Bauabteilung der Flughafen Wien AG für die Abwicklung der Investitionen verantwortlich. Fallweise nahm sie auch die örtliche Bauaufsicht wahr.

Im Zuge der Ausschreibung bzw Vergabe des Pier West im Jahr 1993 beauftragte der Vorstand ein Zivilingenieurbüro mit dem begleitenden Controlling. Nach Vergabe der Hauptgewerke und nach Baubeginn im Frühjahr 1994 setzte der Vorstand ein Projektmanagement ein, das die Errichtung des Pier West um 1,03 Mrd S bis Ende Juni 1996 sicherstellen sollte.

Die geforderten Voraussetzungen für die Mitarbeit im Projektmanagement waren Führungsqualität, kaufmännisches Verständnis und Sorgfalt; weitere Qualifikationsmaßstäbe fehlten. Das Organisationsmodell sah vor, dass der Vorstand sowie der von ihm jeweils aus unternehmungseigenem Personal zu bestellende Projektmanager und der Projektdurchführungsverantwortliche die Projektmanagementaufgaben und Ziviltechnikerbüros das Controlling, die örtliche Bauaufsicht und die technisch-geschäftliche Oberleitung wahrnehmen sollten.

Künftige komplexe Investitionsprojekte sollten ebenfalls in dieser Weise abgewickelt werden. Für acht zwischenzeitlich abgewickelte Investitionsprojekte galt diese Regelung unter Bezugnahme auf die Projektorganisation Pier West, wobei jedoch vermehrt Aufgaben, die dem Projektmanagement der Flughafen Wien AG zuzuordnen gewesen wären (zB operative Unterstützung des Projektmanagements, bauwirtschaftliche bzw -betriebliche Beratung), extern an Zivilingenieurbüros vergeben wurden.

Eine Festlegung, für welche Investitionen eine Projektorganisation einzusetzen wäre sowie eine vor Investitionsbeginn festgelegte Aufgabenzuordnung einschließlich detaillierter Projektziele fehlten.

14.2 Der RH begrüßte die Einsetzung eines Projektmanagements im Hinblick auf eine effiziente Investitionsabwicklung. Wegen der Komplexität der Aufgaben wäre die Qualifikation der Mitarbeiter jedoch detailliert und projektangepasst zu definieren gewesen.

Der RH bemängelte die verstärkte Ausgliederung von Projektmanagementaufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Flughafen Wien AG, weil dies die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Bauverantwortung durch den Projektmanager und den Projektdurchführungsverantwortlichen erschwerte. Er empfahl dem Vorstand, vor Planungsbeginn die Aufgabenauslagerungen festzulegen, um das interne Projektmanagement bei der Wahrung des gebotenen Überblicks über die Projektabwicklung zu unterstützen. Im Fall einer weiteren Auslagerung von Aufgaben an Externe wäre eine Abkehr vom Prinzip der Gesamtverantwortung des Projektmanagements gegenüber dem Vorstand zu erwägen.

14.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien bei Großprojekten — auf der Grundlage schriftlicher Festlegungen (Aufgabenverteilung, Projektziele, individuelle Anforderungskataloge) — die Projektsteuerung und die kaufmännische Gesamtverantwortung stets beim Projektmanagement gelegen.*

*Da die Anstellung einer größeren Anzahl hochspezialisierter Mitarbeiter aufgrund der Verschiedenartigkeit der Investitionsprojekte langfristig nachteilig gewesen wäre, sei der bedarfsgerechte Zukauf des Know-how durch externe Berater bevorzugt worden. Der Überblick sei durch laufende enge Kooperation zwischen dem Projektmanagement und den Konsulenten sowie durch ein umfassendes Berichtswesen gegeben gewesen.*

- 14.4 Der RH entgegnete, dass sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durch den Projektmanager als auch hinsichtlich der Wahrnehmung der technischen Verantwortung durch den Projektdurchführungsverantwortlichen erhebliche Unkenntnis bei den Betroffenen über den Ablauf bzw die Abwicklung der Investitionsprojekte festzustellen war.

### Controlling

#### Beauftragung

- 15.1 Seit dem Baubeginn des Pier West im Jahr 1993 vergab die Flughafen Wien AG die begleitende Kontrolle an ein externes Zivilingenieurbüro (Büro) und beauftragte es — für weitere Bauvorhaben — freihändig mit diesen Aufgaben. Seit 1996 betraute die Flughafen Wien AG dieses Büro — ohne gesondertes Vergabeverfahren — mit der operativen Unterstützung des Projektmanagements. Bei dem Projekt "Verbesserung des Pistenystems 16/34" im Jahr 1998 vergab die Flughafen Wien AG die bauwirtschaftliche Beratung ebenfalls freihändig an das Büro. Das Büro verfasste die der eigenen Beauftragung zugrunde liegenden Werkverträge, wirkte bei der Überarbeitung der Vertragsbestimmungen und der Vergaberichtlinien mit, konzipierte die Verträge anderer Konsulenten und wurde parallel dazu mit Kontrollaufgaben betraut. In den Jahren 1993 bis 1998 zahlte die Flughafen Wien AG an das Büro Honorare von 37,5 Mill S.
- 15.2 Der RH kritisierte sowohl die freihändige Vergabe der umfangreichen Leistungen als auch — wegen der Unvereinbarkeit — die gleichzeitige Beauftragung des Büros mit Kontrollaufgaben (Überwachung und Steuerung des Baugeschehens) und operativen Aufgaben.
- 15.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien die spezifischen Expertenleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Bauleistungen erforderlich und bei der Flughafen Wien AG nicht in ausreichendem Maß verfügbar gewesen. Grundsätzlich verschließe sich die Flughafen Wien AG anderen Formen der Auftragsvergabe an Konsulenten — ungeachtet der positiven Erfahrungen mit dem beauftragten Büro und der Unsicherheiten bei der Ausschreibung von Beratungsleistungen — nicht.*
- 15.4 Der RH entgegnete, dass die Mehrfachbeauftragung überdacht werden sollte.

#### Controllingleistungen

- 16.1 Die "Controllingleistungen" umfassten die Kontrolle (Überwachung und Steuerung) von Leistungen Dritter und insbesondere jene Leistungen, die nicht Teil der — durch den beauftragten "Controller" selbst wahrgenommenen — operativen Unterstützung des Projektmanagements bzw der technisch-wirtschaftlichen Vertretung des Bauherrn waren. Infolge der



Identität des "Controllers" des operativen Projektmanagements und der bauwirtschaftlichen Beratung war für große Bereiche des Projektmanagements keine Kontrolle gegeben. Ebenfalls unterlagen die internen Leistungen der Mitarbeiter der Flughafen Wien AG keiner Kontrolle.

16.2 Der RH bemängelte die Kontroll-Defizite.

16.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe die Beauftragung eines Büros mit "Controllingaufgaben" auf die Durchführung der Projekte nicht nachteilig gewirkt. Die Kontrolle sei durch die betroffenen Organisationseinheiten der Flughafen Wien AG gegeben gewesen bzw laufend verbessert worden.*

16.4 Der RH entgegnete, dass die Mängel bei der Projektabwicklung eine maßgebliche Auswirkung dieser Kontrollhandlungen vermissen ließen.

#### Konsulentenleistungen

##### Allgemeines

17.1 Obwohl vermehrt externe Büros herangezogen wurden — so lag bei der Abwicklung des Projektes Pier West der Honoraranteil für Konsulenten und Bauaufsicht (einschließlich planerischer Vorstudien und kontrollierender externer Konsulenten) bei 21 % (208 Mill S) der Gesamtkosten (990 Mill S) —, kam die Flughafen Wien AG der bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1995 gegebenen Empfehlung des RH, die Vergabe der Planungsleistungen von jener der örtlichen Bauaufsicht zu trennen, im Bereich der Haustechnik nur teilweise nach.

17.2 Nach Ansicht des RH hätte eine durchgängig getrennte Vergabe dieser Leistungen verbesserte Kontrollmöglichkeiten eröffnet.

17.3 *Der Vorstand nahm dies zwar zur Kenntnis, behielt sich jedoch — nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher und technischer Erfordernisse im Einzelfall — ein Abgehen vom Regelfall der getrennten Vergabe vor.*

##### Vergabe

18.1 Gemäß den internen Vergaberichtlinien der Flughafen Wien AG war ab 1993 die Beauftragung nicht künstlerischer Konsulentenleistungen (Planung, örtliche Bauaufsicht, technisch-geschäftliche Oberleitung) einem Vergabeverfahren zu unterwerfen. Der Vorstand beauftragte jedoch diese Leistungen bis 1996 auf Vorschlag der jeweiligen Fachabteilungen bzw des Projektmanagers — mit der Begründung der Wahrung der Kontinuität und des Fachwissens — ohne Ausschreibung bei stets denselben Auftragnehmern. Erst im Frühjahr 1997 trat ein Wandel ein (Ausschreibung der Planungsarbeiten und der örtlichen Bauaufsicht beim Projekt Piste 16/34).

18.2 Der RH kritisierte, dass sich die Flughafen Wien AG durch die mehrjährige Nichtbeachtung der internen Vergaberichtlinien für Konsulentenleistungen einer Nutzung der Vorteile der Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen (zB günstigere Honorare, Möglichkeit verbesserter Bauausführung durch vertiefte Planung) begeben hatte.

- 18.3 *Der Vorstand pflichtete dem RH bezüglich der Wettbewerbsvorteile bei; ein Wechsel der Ziviltechniker für die Planung des Pier West hätte jedoch die Auflösung der seit 1989 bestehenden Verträge bedeutet und einen Verlust an Know-how und Zeit sowie Kosten aus einem Gerichtsverfahren oder einem Vergleich und Mehrkosten wegen der Bearbeitung durch neue Planer erwarten lassen.*
- 18.4 Der RH erachtete die Nachteile der jahrelangen Beauftragung derselben Zivilingenieurbüros für überwiegend.
- Ausschreibungs-  
unterlagen
- 19.1 In den Leistungsverzeichnissen waren verschiedene, möglicherweise zu erbringende Leistungen enthalten. Zusätzliche, nicht aus den Leistungsverzeichnissen ableitbare Arbeiten vergab die Flughafen Wien AG aufgrund von nicht dem Wettbewerb unterzogenen Nachtragsangeboten. Die Kenntnis der Planer über vermehrte Planungsänderungen während der Bauausführung, bedingt durch Änderung der Planungsvorgaben und zusätzliche Nutzerwünsche, führte dazu, dass die Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse auf keiner fundierten Planung aufbaute, so dass die ausgeführten Arbeiten den Ausschreibungsunterlagen nicht entsprachen. Die zur Ausschreibung gelangten Leistungsverzeichnisse wurden nicht kontrolliert.
- 19.2 Der RH kritisierte, dass den Ausschreibungen Leistungsverzeichnisse zugrunde lagen, die nicht den tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang widerspiegeln, weil dadurch die Bestbieterermittlung unter Wettbewerbsbedingungen von vornherein beeinträchtigt war (zB bei den Projekten Pier West, Geräteeinstellhalle Pier West, bauliche Vorkehrungen zur Umsetzung des "Schengen Abkommens", Außenanlage Spedition, Vorfeld-Nordost (erste und zweite Phase), Vorfeld-Nordost (dritte Phase), Vorfeld-Pier West).
- 19.3 *Der Vorstand gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- Angebotsprüfung
- 20.1 Bei mehreren Projekten (zB Pier West, Außenanlage Spedition, Vorfeld-Nordost, Vorfeld-Pier West) erfolgte keine vertiefte Angebotsprüfung. Erst 1996/97 im Zuge des Projektes Verbesserung des Pistensystems 11/29 lag eine aussagekräftige vertiefte Angebotsprüfung vor.
- 20.2 Der RH kritisierte die unzureichenden Prüfungen der Angebote. Seiner Ansicht nach wären durch eine eingehende Analyse vor Auftragsvergabe auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Preisauffälligkeiten für die Auftragsabwicklung zu erkennen gewesen.
- 20.3 *Der Vorstand gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- Abrechnungen
- 21.1 Bei allen überprüften Projekten wiesen die abgerechneten Leistungen — wegen der unzureichenden Erfassung einzelner Positionen und durch Veränderungen der Planungen im Zuge der Bauabwicklung — erhebliche Abweichungen gegenüber den beauftragten Leistungen auf. Dies führte zu Nachforderungen, die teilweise auf Nachtragsangeboten fußten, und



- zu Abrechnungsvereinbarungen, die zum Teil auf fiktiven Berechnungen (zB beim Projekt Pier West) beruhten. Weiters wurden Deckelungen vereinbart; die abgerechneten Leistungen wurden diesfalls nur bis zu einem bestimmten Grenzwert anerkannt.
- 21.2 Der RH kritisierte die Abrechnungsmodalitäten, weil sie einer transparenten Projektabwicklung abträglich waren.
- 21.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien verspätete Entscheidungen teilweise die Ursache für Nachforderungen gewesen. Wegen der ua dadurch bewirkten Terminverzögerungen seien Abrechnungsvereinbarungen zu treffen gewesen; diese hätten jedoch den Projektabschluss positiv beeinflusst, insbesondere weil langwierige Gerichtsverfahren und Verschiebungen der Inbetriebnahme vermieden worden seien.*
- 22.1 Die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegten geplanten Projektkosten (Präliminarien) lagen teilweise weit über den tatsächlich erwarteten Gestehungskosten, so dass die zum Teil erheblichen Über- und Unterschreitungen bei den einzelnen Gewerken (zB bei den Projekten Pier West, bauliche Vorkehrungen zur Umsetzung des "Schengen Abkommens", Vorfeld-Nordost [alle Phasen]) zu keiner wesentlichen Verfehlung der genehmigten Präliminarien führten. Die Unterschreitungen der überhöhten Präliminarien wurden dem Projektmanagement als "Erfolg" zugeschrieben.
- 22.2 Der RH erachtete infolge der Leistungsverschiebungen die Gegenüberstellung der Gesamtabrechnung mit den Präliminarien als Erfolgskennzahl für nicht aussagekräftig.
- 23.1 Da Nachforderungen bzw Abrechnungsvereinbarungen nicht automatisch zu einer Überschreitung der präliminierten Kosten führten, anerkannte der Projektmanager (zB beim Projekt Pier West) alleine, ohne Beiziehung des Projektdurchführungsverantwortlichen und ohne den Vorstand zu informieren, Abrechnungsvereinbarungen an. Die Zeichnungsbefugnis des Projektmanagers galt jedoch nur für die Flughafen Wien AG nicht verpflichtende Geschäfte.
- 23.2 Nach Ansicht des RH lagen diese Genehmigungen aufgrund der Zeichnungsbefugnis nicht in der Kompetenz des Projektmanagements. Weiters war der Verzicht auf das Vier-Augen-Prinzip zu bemängeln.
- 23.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe das Projektmanagement die Vereinbarungen innerhalb der ihm vom Vorstand zugewiesenen Kompetenz in Abstimmung mit dem befassten externen Experten getroffen.*
- 23.4 Der RH entgegnete, dass die vom Projektmanager eingegangenen Verpflichtungen für die Flughafen Wien AG finanziell nachteilig waren.

- 24.1 Bei einigen Schlussrechnungen waren die als richtig anerkannten Massen wesentlich niedriger als in den vorangegangenen Teilabschlagsrechnungen. Die interne Revision war bereits im Jahr 1998 mit unrichtig bearbeiteten Teilabschlagsrechnungen befasst.
- 24.2 Der RH bemängelte, dass die Flughafen Wien AG im Wege der Abschlagszahlungen zum Teil für Leistungen zahlte, die nicht erbracht worden waren.

### Interne Revision

- 25.1 Die interne Revision konnte aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung den ihr laut Revisionsrichtlinie übertragenen Aufgaben — insbesondere der Prüfung von Bauprojekten — nicht ausreichend nachkommen.
- 25.2 Der RH bemängelte, dass der Vorstand bei den umfangreichen Bauvorhaben der Flughafen Wien AG nicht vermehrt auf deren Revision bedacht gewesen war.
- 25.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe die interne Revision nur stichprobenartig und anlassbezogen einzelne Vorgänge zu prüfen.*
- 25.4 Der RH entgegnete, die Abwicklung der Investitionsprojekte hätte hierfür ausreichende Anlässe geboten.

### Finanzielle Auswirkungen

- 26.1 Im März 1996 legte der Vorstand der Flughafen Wien AG dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden des Baukontrollausschusses dar, dass sich die Kosten der abgewickelten Projekte im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten, auf Schätzgutachten beruhenden Baubudgets gehalten hätten und dass erhöhten Aufwendungen Einsparungen gegenüberstünden.
- 26.2 Nach Ansicht des RH schloss dies Vermögensnachteile infolge mangelhafter Abwicklung der Investitionsvorhaben nicht aus, zumal das von der Flughafen Wien AG als Vergleichsmaßstab herangezogene Baubudget auf Schätzungen beruhte.

Er vermeinte, dass die Projekte bei sachgerechter Abwicklung billiger hätten ausgeführt werden können. Bei den überprüften Projekten erlitt die Flughafen Wien AG infolge von Warnpflichtverletzungen bei Massenüberschreitungen, unzureichenden Planungsvorsorgen, zu spät definierten Nutzerwünschen, Abrechnungsunklarheiten, nicht erkannten Bieterstürzen usw mögliche Vermögensnachteile von rd 103 Mill S, die den überprüften Projekten wie folgt zuzuordnen waren:



## Finanzielle Auswirkungen

17

Projekt/Vergaben	Mangelbeschreibung	möglicher Vermögensnachteil in Mill S
(1) Vergabe Masterplanung	zu frühes Verwerfen eines Angebotes	3,0
(2) Pier West	Nichtvergleichbarkeit der Ausschreibung mit der Vergabe; Anerkennung von Nachtragsforderungen bedingt durch verspätete Bauherrenentscheidungen	10,5
(3) Pier West	Unklare Vertragsabfassung; mangelhafte Ausschreibungsunterlagen	21,0
(4) Pier West	Mangelhafte Massenermittlung; Vernachlässigung einer vertieften Angebotsprüfung	4,0
(5) Pier West	Unterlassene Warnpflicht	6,0
(6) Pier West	Unklare Vertragsbedingungen	12,5
(7) Pier West	Qualitätsmängel	0,9
(8) Pier West	Überzahlung eines Brandmelders	0,12
(9) Außenanlage Spedition	Mangelhaftes Leistungsverzeichnis; Bietersturz	3,9
(10) Vorfeld–Nordost (erste und zweite Phase)	Änderung der Ausschreibung; Bietersturz	3,8
(11) Vorfeld–Nordost (erste und zweite Phase)	Unklarheiten der Ausschreibung	1,0
(12) Vorfeld–Nordost (erste und zweite Phase)	Beauftragung ohne Nachtragsangebote zu Preisen des Hauptangebotes	3,3
(13) Vorfeld–Nordost (erste und zweite Phase)	Verzicht auf Ausschreibung; überhöhte Angebotspreise	0,2
(14) Vorfeld–Nordost (erste und zweite Phase)	Beauftragung von Tiefbauarbeiten nach Kontrahentenvertrag	0,5
(15) Vorfeld–Nordost (dritte Phase)	Unklare Auftragsvergaben	1,0
(16) Piste 12/30	Nachträgliche Anerkennung von Forderungen	1,8
(17) Vorfeld–Pier West	Mangelhafte Leistungserfassung; Verzicht auf vertiefte Angebotsprüfung	15,0
(18) Vorfeld–Pier West	Ungerechtfertigtes Erfolgshonorar	1,0
(19) Vorfeld–Pier Ost	Verzicht auf vertiefte Angebotsprüfung (zu hohes Preisniveau)	4,0
(20) Verbesserung Pistensystem 11/29 Abschnitt 1995	Verzicht auf vertiefte Angebotsprüfung (zu hohes Preisniveau)	6,5
(21) Verbesserung Pistensystem 11/29 Abschnitt 1996	Vergaben zu überhöhten Preisen	2,2
(22) Kanal- und Tiefbau	Abschluss von Kontrahentenverträgen zu überhöhten Preisen	0,75
	Summe	102,97

- 26.3 *Der Vorstand stellte dies unter Hinweis auf die Berechnungsannahmen in Abrede; seiner Ansicht nach betrage der Vermögensnachteil nur 13,05 Mill S. Dies beträfe*
- (1) die Uneinbringlichkeit von Skonto-Abzügen (unklare Vertragsbedingungen 10,0 Mill S; siehe Punkt (6) Pier West der vorstehenden Liste),*
  - (2) die Beauftragung von Tiefbauarbeiten (Wasserversorgung) nach einem Kontrahentenvertrag (0,5 Mill S; siehe Punkt (14) Vorfeld-Nordost erste und zweite Phase der vorstehenden Liste),*
  - (3) eine nachträgliche Anerkennung von Forderungen (1,8 Mill S; siehe Punkt (16) Piste 12/30 der vorstehenden Liste) sowie*
  - (4) Nachteile aus Kontrahenten-Verträgen (0,75 Mill S; siehe Punkt (22) Kanal- und Tiefbauarbeiten der vorstehenden Liste).*
- 26.4 Der RH entgegnete, dass er die Investitionsprojekte einzeln überprüft hat, wobei von ihm besonderes Gewicht auf die ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung gelegt wurde. Als Ergebnis dieser detaillierten Prüfungen ermittelte er — unabhängig von der den Gerichten obliegenden strafrechtlichen Würdigung und der damit im Zusammenhang stehenden Feststellung des strafrechtlich relevanten Schadensbetrages — den der Flughafen Wien AG entstandenen möglichen Vermögensnachteil mit rd 103 Mill S.

**Schluss-  
bemerkungen**

- 27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Der laufend zu aktualisierende Masterplan sollte Grundlage für die Investitionsplanung sein.**
  - (2) Das Projektmanagement sollte bereits in der Entwurfsphase von Projekten verantwortlich mitwirken.**
  - (3) Für die Projektorganisation wären geeignete Mitarbeiter auszubilden und eine ausreichende Infrastruktur zu schaffen.**
  - (4) Der Investitionsplan wäre verbindlich einzuhalten; Ausschreibungen sollten erst nach hinreichendem Planungsvorlauf erfolgen.**
  - (5) Die Vergabe der Leistungen der technisch-geschäftlichen Oberleitung und der örtlichen Bauaufsicht sollte nach dem Bestbieterprinzip erfolgen.**
  - (6) Bei der Vergabe von immateriellen Leistungen wären verbindliche Auswahlkriterien für die Vorauswahl der Bieter im Wettbewerb festzulegen.**
  - (7) Das Fachwissen der Organisationseinheiten der Flughafen Wien AG wäre vermehrt zu nutzen.**
  - (8) Bei künftigen Großinvestitionen sollte die Bauabwicklung im Wege eines Projektmanagements erfolgen.**



## Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Baden

### Teilgebiete der Gebarung

#### Kurzfassung

Der ordentliche Haushalt der Stadtgemeinde belief sich im Jahr 1999 auf 1,5 Mrd S, der außerordentliche Haushalt auf 0,2 Mrd S. Der RH anerkannte die weitgehend sparsame Mittelverwendung durch die Stadtgemeinde und beurteilte ihre finanzielle Lage grundsätzlich als gut.

Die Stadtgemeinde verfügte über keine vollständige mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung. Ihre Investitionen konnten überwiegend durch Eigenmittel (Rücklagen) bedeckt werden. Der Gesamtschuldenstand sank in den Jahren 1995 bis 1999 kontinuierlich auf 530 Mill S. Bei Darlehensaufnahmen wurden zumeist keine schriftlichen Angebote eingeholt.

Bei der Organisation des Stadtamtes waren gezielte Maßnahmen im Sinne einer Rationalisierung und Modernisierung der Verwaltung nicht erkennbar. Eine zentral strukturierte Informationstechnologie (IT) fehlte ebenso wie Konzepte für eine integrierte Gesamtlösung.

Die gesamte Förderungsverwaltung erfolgte — mit Ausnahme der Sport- und Jugendförderungen — zentral durch das Kammeramt. Die Stadtgemeinde verfügte weder über ein Wirtschaftsförderungskonzept noch über ein Förderungsverzeichnis.

Um den Stellenwert der Stadtgemeinde in der Fremdenverkehrswerbung des Landes zu verbessern, wurde die Ausgliederung des Tourismus- und Wirtschaftsreferats überlegt. Bei Beschaffungen im IT-Bereich für dieses Referat bemängelte der RH unzureichende Projektvorbereitungen und eine unstrukturierte Angebotseinholung sowie die Bevorzugung bestimmter Unternehmungen.

Bei der Einhebung der Orts- und Regionaltaxe wurden nicht alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Die Entleerung und Verrechnung der Einnahmen aus den Kassen- und Parkscheinautomaten stellte sich als äußerst zeitintensiv und unübersichtlich dar; ein Soll-Ist-Vergleich der Einnahmen fand nicht statt.

Die für die interne Leistungsverrechnung des Stadtgartenamtes vom Kammeramt ermittelten Stundensätze waren für Fremdvergleiche und für politische Entscheidungen nicht geeignet, weil sie auf keiner Kostenrechnung beruhten.

Die Stadtgemeinde errichtete die für rd 400 Besucher konzipierte Römertherme. Der RH beurteilte das Bauvorhaben als gestalterisch gelungen. Allerdings fehlte eine wirksame Projektsteuerung. Vergaben von Leistungen standen mit den tragenden Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht im Einklang. Die Kostenschätzung aus dem Jahr 1995 war unrealistisch, zumal sich die ursprünglich angenommenen Baukosten fast verdoppelten.

Kenndaten der Stadtgemeinde Baden					
Rechtsgrundlage	Niederösterreichische Gemeindeordnung, LGBl Nr 1000				
Einwohner laut Volkszählung 1991	23 488				
Gemeindegebiet	2 689 ha				
Gebahrungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S				
Ordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	1 297,8	1 423,2	1 423,3	1 429,3	1 518,1
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	187,0	185,3	218,9	200,8	182,5
"Maastricht"-Ergebnis	- 42,0	+ 62,7	+ 4,7	+ 40,8	+ 67,2
"Maastricht"-Schuldenstand	224,3	199,7	179,8	147,1	83,3
	Anzahl				
Besoldete Mitarbeiter	1 439	1 432	1 435	1 459	1 450

**Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von März bis April 2000 Teilgebiete der Gebahrung der Stadtgemeinde Baden betreffend die Jahre 1995 bis 1999. Die Stadtgemeinde Baden gab zu dem im Juli 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im November 2000 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete dazu im Jänner 2001 eine Gegenäußerung.



## Organisation des Stadtamtes

- Verwaltungsreform
- 2.1 Für den Dienstbetrieb war die Geschäftsordnung für den inneren Dienst aus dem Jahr 1952 in Geltung. Gezielte Maßnahmen im Sinne einer Rationalisierung und Modernisierung der Verwaltung waren nicht erkennbar. Die Stadtgemeinde Baden verfügte — außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschuss des Gemeinderates — über keine weitere Kontrolleinrichtung.
  - 2.2 Der RH empfahl, die städtischen Pflicht- und Ermessensaufgaben im Rahmen einer Aufgabenkritik und -reform hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Intensität kritisch zu hinterfragen. Die Ergebnisse sollten zur Neugestaltung einer outputorientierten Aufbau- und Ablauforganisation führen. Ferner erneuerte der RH seine bereits im Prüfungsergebnis aus dem Jahr 1991 enthaltenen Empfehlungen, die Geschäftsordnung an die derzeitigen Strukturen und Vorschriften anzupassen und ein — dem Gemeinderat unterstelltes — Kontrollamt einzurichten.
  - 2.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden habe eine im Mai 1999 durchgeführte Bürgerbefragung der Stadtverwaltung ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Die Geschäftsordnung werde überarbeitet werden. Die Einrichtung eines Kontrollamts hielt die Stadtgemeinde aus Kostengründen nicht für sinnvoll.*
  - 2.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, ein dem Gemeinderat unterstelltes Kontrollamt einzurichten. Er wies darauf hin, dass der Nutzen einer derartigen Einrichtung nicht nur in erzielbaren Einsparungen, sondern auch in ihrer Präventivwirkung liege.
- Informationstechnologie
- 3.1 Die Stadtgemeinde verfügte über keine zentral strukturierte IT. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war die interne Vernetzung des Amtsgebäudes Rathaus in Umsetzung. Die Anbindung der übrigen, nicht im Rathaus angesiedelten Dienststellen war noch nicht absehbar. Über einen Zugang zum Internet und E-Mail verfügten nur einzelne Dienststellen. Beschaffungsvorgänge verliefen, den Wünschen der einzelnen Anwender entsprechend, ohne Abstimmung der Standards für Hard- und Software.
  - 3.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Konzepten für eine integrierte Gesamtlösung. Er empfahl, künftig einheitliche Standards für Hard- und Software festzulegen sowie die Ausschreibung und Angebotsprüfung für Beschaffungsvorgänge im IT-Bereich einheitlich und nachvollziehbar zu gestalten.
  - 3.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden werde den Empfehlungen des RH entsprochen werden.*

## Organisation des Stadtamtes

22

- Finanzverwaltung
- 4.1 Das Kammeramt bestand aus den Bereichen Hauptbuchhaltung, Abgabenamt, Stadthauptkasse und Datenverarbeitung; es verfügte über eine nur zentral genutzte IT. Da den anordnungsberechtigten Dienststellen dieses System nicht zur Verfügung stand, führten diese — zumeist händisch — eigene Haushaltsüberwachungslisten.
  - 4.2 Der RH empfahl, den Anordnungsberechtigten mittels Vernetzung einen Zugriff zum System der Haushaltsüberwachung zu ermöglichen.
  - 4.3 *Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass sie der Empfehlung des RH entsprechen werde.*
- Buchhaltungssoftware
- 5.1 Im Buchhaltungsbereich wurde seit Anfang der achtziger Jahre ein von einem Mitarbeiter des Kammeramtes erstelltes und laufend weiterentwickeltes IT-Programm genutzt, welches sowohl kamerale als auch doppelte Rechnungsabschlüsse ermöglichte. Die rd 500 Anwendungsbau- steine waren zwar sorgfältig programmiert und strukturiert, aber nicht dokumentiert.
  - 5.2 Der RH anerkannte die Funktionalität der eigenentwickelten Software. Er wies jedoch auf das Risiko für den Arbeitsablauf hin, weil nur ein einziger Mitarbeiter das konzentrierte Programmwissen hatte. Dieses Risiko sollte durch die rasche Einarbeitung eines weiteren IT-Mitarbeiters und dessen Einbeziehung in das Programmiergeschehen vermindert werden.
  - 5.3 *Die Stadtgemeinde Baden sagte dies zu.*
- Weitere Fest-  
stellungen
- 6 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die nicht ausreichende Nutzung des automatischen Zahlungslaufs bei Eingangsbuchungen, mangelnde IT-Unterstützung bei der Übertragung von Sollbuchungen der Debitoren in das Hauptbuch sowie Doppelgleisigkeiten bei der Buchhaltung für die Betriebe der Stadtgemeinde.
- Der RH bemängelte ferner die händische Erstellung von Buchungsbelegen in der Gehaltsverrechnung, das Kontrollsystem im Bereich der Tresore, unbare Zahlungsvorgänge im Bereich der Hauptkasse sowie den unwirtschaftlichen Einsatz personeller Ressourcen zur Erstellung einer Vielzahl händisch geführter Listen und Tabellen.



## Gemeindehaushalt

### Mittelfristige Finanzplanung

- 7.1 Die Stadtgemeinde verfügte über keine vollständige mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung. Für den Zeitraum 1995 bis 2000 lag im Kammeramt ein als Etappenplan bezeichneter Investitionsplan ohne Folgekostenberechnungen vor.
- 7.2 Der RH empfahl, eine mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung auf der Grundlage detaillierter und verbindlicher Bauzeit- und Folgekostenplanungen einzurichten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden werde entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen eine über den bisherigen Etappenplan hinausgehende, mittelfristige Finanzplanung eingeführt werden.*

### Ordentlicher Haushalt

- 8.1 Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts stiegen von 1,3 Mrd S (1995) auf 1,5 Mrd S (1999). Auf die Bereiche Personal (einschließlich Pensionen) sowie Verwaltung und Betrieb entfielen rd 80 % der Ausgaben.

Auf dem Sachkonto "Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen" wurden vielfach auch Ausgaben verrechnet, für die in der VRV 1997 eigene Posten vorgesehen sind. Die aus der Rücklagenveranlagung vereinnahmten Zinsen wurden nicht den einzelnen Rücklagen zugeordnet. Die Badener Bäderbetriebsgesellschaft mbH (Bäderbetriebsgesellschaft) war nicht unter dem Ansatz Beteiligungen, sondern unter dem Ansatz Förderung des Fremdenverkehrs ausgewiesen.

- 8.2 Der RH beurteilte die finanzielle Lage der Stadtgemeinde grundsätzlich als gut und anerkannte die weitgehend sparsame Mittelverwendung. Er empfahl jedoch eine genauere Zuordnung sachbezogener Ausgaben und — insbesondere bei den Gebührenhaushalten — eine direkte Zurechnung der Zinserträge. Die Bäderbetriebsgesellschaft wäre in den Rechenwerken künftig als Beteiligung auszuweisen.
- 8.3 *Die Stadtgemeinde Baden sagte zu, in Hinkunft eine größere Differenzierung sachbezogener Ausgaben vorzunehmen. Der Empfehlung des RH folgend, werde die Bäderbetriebsgesellschaft bereits im Voranschlag 2001 unter dem Ansatz Beteiligungen ausgewiesen.*

## Gemeindehaushalt

24

Außerordentlicher Haushalt

- 9.1 Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts lagen im Überprüfungszeitraum bei durchschnittlich 195 Mill S. Mehr als 60 % des außerordentlichen Haushalts konnten durch Rücklagen, 18 % durch Darlehen bedeckt werden. Von den im Überprüfungszeitraum getätigten Investitionen entfiel rd ein Drittel auf das Projekt Römertherme. Einzelne Projekte wiesen in den Jahren 1995 und 1998 teilweise hohe Voranschlagsabweichungen auf.
- 9.2 Der RH anerkannte die hohe Selbstfinanzierungskraft der Stadtgemeinde. Er empfahl jedoch, die Einnahmen und Ausgaben künftig genauer zu veranschlagen.
- 9.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden werde durch die Nichtausnützung von veranschlagten Ausgaben ein gewisses Maß an Haushaltsflexibilität erreicht, um plötzlichen Erfordernissen adäquat begegnen zu können.*

Verschuldung

- 10.1 Im Überprüfungszeitraum sank der Schuldenstand kontinuierlich von 622 Mill S (1995) auf 530 Mill S (1999). Der Zuwachs bei der Schuldenart 2 (Schuldendiensttragung durch Gebühren und Entgelte) war auf eine Darlehensaufnahme für das Projekt Römertherme in Höhe von 65 Mill S zurückzuführen. Der Rückgang bei der Schuldenart 3 (Schulden für andere Gebietskörperschaften) resultierte vor allem aus einer vorzeitigen, die städtische Krankenanstalt betreffenden Tilgung durch das Land.

Die Zinsen und Tilgungen (ohne für die städtische Krankenanstalt) gingen von 64,6 Mill S (1995) auf 53,1 Mill S (1999) zurück. Der Schulden- sowie der marktbedingte Zinsenrückgang führten zu einer annähernd gleichbleibenden Tilgungsrate und einem rückläufigen Zinsendienst. Die Bedienung der Schulden erfolgte grundsätzlich in Form von Annuitäten. Bei Darlehensaufnahmen wurden generell variable Zinssätze vereinbart.

Die Höhe der freien Finanzspitze — welche im Wesentlichen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur teilweisen Bedeckung der Folgekosten neuer Investitionen verwendet werden kann — betrug im Überprüfungszeitraum durchschnittlich 119 Mill S pro Jahr.

- 10.2 Die Tragbarkeit der Verschuldung war für die Folgejahre aufgrund fehlender Daten aus der Finanzplanung nicht ausreichend zu beurteilen. Der RH empfahl, die mögliche Verschuldungsgrenze künftig anhand des mittelfristigen Finanzplans festzulegen.



- Darlehen
- 11.1 Die Stadtgemeinde nahm im Überprüfungszeitraum Darlehen in Höhe von insgesamt 179 Mill S auf, wovon 120 Mill S auf Bankdarlehen entfielen; die restlichen zinsgestützten Fremdmittel wurden von Fonds bereitgestellt. Die Darlehensaufnahmen erfolgten überwiegend (84 Mill S) bei der Hausbank, einem ortsansässigen Kreditinstitut. Schriftliche Darlehensangebote wurden lediglich für das Darlehen Römertherme eingeholt. In allen übrigen Fällen entschied die Stadtgemeinde aufgrund von telefonisch eingeholten Auskünften dreier ortsansässiger Banken.
- 11.2 Der RH bemängelte die unzureichende Angebotseinholung bei Darlehensaufnahmen und empfahl, künftige Darlehensaufnahmen an einen größeren Bieterkreis auszusprechen.
- 11.3 *Die Stadtgemeinde Baden sagte zu, bei künftigen Darlehen einen größeren Bieterkreis zu berücksichtigen.*
- Rücklagen
- 12.1 Der Rücklagenstand verringerte sich von 516 Mill S (Ende 1995) auf 494 Mill S (Ende 1999), was vorwiegend auf die Finanzierung des Projekts Römertherme zurückzuführen war. Während die Zuführungen bei jeder Rücklagenkategorie einzeln verrechnet wurden, bestand für die Rücklagenentnahmen im Rechnungsabschluss nur ein gemeinsames Konto. Einige Rücklagen wiesen überhaupt keine Bewegungen auf. Im Dezember 1999 waren rd 60 % der Rücklagen durch Bankguthaben bedeckt und überwiegend bei der Hausbank in kurzfristig verfügbaren Kassenobligationen–Floatern (variabel verzinsliche Schuldenverschreibung) veranlagt.
- 12.2 Der RH empfahl, im Rechnungsabschluss auch die Entnahmen den einzelnen Rücklagen zuzuordnen sowie nicht mehr erforderliche oder nur geringfügig dotierte Rücklagen aufzulösen. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Rücklagenveranlagung empfahl der RH, künftig verstärkt die Fristigkeit der Veranlagungsart zu berücksichtigen und den Mittelbedarf mit einer Liquiditäts- und einer mittelfristigen Finanzplanung zu steuern.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden werde eine klare Darstellung der Rücklagenentnahmen und auch die empfohlene Verringerung der Anzahl der Rücklagen angestrebt. Die ausschließliche Veranlagung in Floatern begründete sie damit, dass die jederzeitige Verfügbarkeit von Mitteln für die Stadtgemeinde — gerade im Hinblick auf die derzeitige Planungsunsicherheit — Priorität vor möglichen Zinsgewinnen habe.*
- 12.4 Der RH anerkannte zwar dieses Argument der Stadtgemeinde, wies jedoch darauf hin, dass gerade in den Jahren 1995 bis 1997 bei vergleichsweise größerer Planungssicherheit teilweise deutlich höhere Mittel ausschließlich in Floatern veranlagt worden waren. Er hielt daher seine Empfehlung, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auch längerfristige Veranlagungsarten zu berücksichtigen, aufrecht.

- Versicherungen
- 13.1 Die geleisteten Versicherungsprämien von 4,9 Mill S (1999) entfielen zu 90 % auf einen Versicherer; Ausschreibungen wurden nicht durchgeführt. Die Schadensquoten konnten nur für die vergangenen drei Jahre ermittelt werden. Sie schwankten zwischen 38 % und 73 % bei jährlich rd 100 Schadensfällen.
- 13.2 Der RH empfahl, sämtliche Versicherungen hinsichtlich einer möglichen kurzfristigen Neuausschreibung zu überprüfen. Die Schadensquoten der einzelnen Versicherungssparten wären über einen längeren Zeitraum zu beobachten, um über eine Grundlage für künftige Entscheidungen verfügen zu können.
- 13.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden würde die vom RH empfohlene Vorgangsweise die Einstellung eines eigenen Versicherungssachbearbeiters erforderlich machen; es sei nicht zu erwarten, dass diese Zusatzkosten durch günstigere Versicherungsprämien kompensiert werden könnten.*
- 13.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, wesentliche Versicherungsverträge regelmäßig auf Basis von Ausschreibungen oder Konkurrenzangeboten auf ihre Preisangemessenheit hin zu überprüfen. Seiner Ansicht nach ist die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters hierfür nicht erforderlich.
- "Maastricht"-Konvergenzkriterien
- 14 Das "Maastricht"-Ergebnis stieg von einem Defizit von 42 Mill S (1995) auf einen Überschuss von 67,2 Mill S (1999) an. Die "Maastricht"-Schulden sanken im selben Zeitraum von 224,3 Mill S auf 83,3 Mill S und hatten damit 1999 einen Anteil an den ordentlichen Einnahmen von 5,5 %. Die Stadtgemeinde lag damit bei der Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien im Mittelfeld vergleichbarer Städte.

## Förderungen

- Organisation
- 15.1 Der RH überprüfte schwerpunktmäßig die Förderungsverwaltung im Wirtschafts- und Tourismusbereich. Das Kammeramt erledigte zentral die gesamte Förderungsverwaltung mit Ausnahme der Sport- und Jugendförderungen. Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan war für die Wirtschaftsförderung ein Sachbearbeiter des Tourismus- und Wirtschaftsreferats zuständig; direkte finanzielle Zuwendungen wurden in diesem Bereich aber nicht gewährt.
- 15.2 Der RH empfahl, die Förderungsverwaltung den Fachabteilungen zu übertragen, um deren einschlägige Kenntnisse zu nutzen; das Kammeramt sollte lediglich mit sonstigen Förderungen sowie mit der Verwaltung einer Förderungsdatei betraut werden.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden seien budgetäre Ausweitungen zu befürchten, weil jede Fachabteilung ihre Förderungen als besonders wesentlich ansehen würde.*
- 15.4 Der RH erwiderte, Aufgabe einer effizienten Finanzverwaltung müsse es sein, die Einhaltung der Voranschlagsansätze durch die Fachabteilungen sicherzustellen.



**Förderungen**

Wirtschafts-  
förderungen

- 16.1 Die Stadtgemeinde gewährte im Überprüfungszeitraum Förderungen im Gesamtausmaß von 2,8 Mill S für Lehrlingsbeschäftigung, Lokalrenovierungen, Presse und landwirtschaftlichen Wegebau. Die Ausnutzung der veranschlagten Förderungen war teilweise gering; so wurden von den für Lokalrenovierungen vorgesehenen Mitteln lediglich 6,2 % beansprucht. Im Übrigen verfügte die Stadtgemeinde weder über ein Wirtschaftsförderungskonzept noch über ein Förderungsverzeichnis.
- 16.2 Der RH empfahl, ein Wirtschaftsförderungskonzept und ein Förderungsverzeichnis zu erstellen sowie die Förderungsmaßnahmen laufend zu evaluieren.

Tourismus-  
förderungen

- 17.1 Die Kurdirektion beteiligte sich finanziell an Direct-Mailing-Aktionen Badener Hotels, die ohne Gegenleistung erfolgten. In den Jahren 1996 und 1997 bezahlte die Stadtgemeinde 107 000 S als Zuschüsse für Werbekampagnen zweier Badener Hotels, die als Druckkostenbeiträge oder Portospesen verbucht wurden. Ein Gemeinderatsbeschluss lag darüber nicht vor.
- 17.2 Nach Auffassung des RH stellten diese Zuschüsse Förderungen dar, die mangels genereller Förderungsrichtlinien vom Gemeinderat zu genehmigen gewesen wären.
- 17.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden seien die Druckkostenbeiträge im Jahreswerbepplan vom Gemeinderat akkordiert worden.*
- 17.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, weil bei den durchgeführten Direct-Mailing-Aktionen Finanzierungen ohne Gegenleistung erfolgten, die in den Rechenwerken als solche auszuweisen und vom zuständigen Kollegialorgan als Förderungen zu beschließen gewesen wären.

Weitere Fest-  
stellungen

- 18 Weitere Feststellungen des RH betrafen die fehlende Inventarisierung einer Weihnachtsbeleuchtung im Wert von 540 000 S, die Übereinstimmung zweier Förderungen mit den EU-Bestimmungen über staatliche Beihilfen sowie indirekte Subventionen an zwei Badener Sportvereine.

## Tourismus- und Wirtschaftsreferat

- Wirtschaftspolitische Maßnahmen
- 19.1 Die Stadtgemeinde wendete im Jahr 1999 15,7 Mill S für die vom Tourismus- und Wirtschaftsreferat wahrgenommene allgemeine Verwaltung, die kurörtliche Werbung, verschiedene Veranstaltungen und den Informationsdienst auf. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung stellte die Stadtgemeinde konkrete Überlegungen bezüglich einer Ausgliederung des Tourismus- und Wirtschaftsreferats an, um ihren Stellenwert in der Fremdenverkehrswerbung des Landes Niederösterreich zu verbessern.
- Die Wirtschaft wurde durch zahlreiche Tätigkeiten auch indirekt unterstützt. Eine aktive Betriebsansiedlung wurde bisher nicht betrieben und aus grundsätzlichen Überlegungen auch nicht gefördert.
- 19.2 Der RH empfahl, bei einer allfälligen Ausgliederung der Marketingaktivitäten die angestrebte Organisationsform und deren Finanzierung sorgfältig zu prüfen; die entsprechende strategische Einflussnahme und die Wahrung von Kontrollrechten der Stadtgemeinde wären sicherzustellen.
- Beschaffungen im IT-Bereich
- 20.1 Der Angebotsvergleich und die Preisgestaltung bei der im Jahr 1999 für Marketingmaßnahmen eingerichteten Datenbank waren nicht nachvollziehbar. Für diese sollten auch Daten der Gäste-Meldezettel verwendet werden, ohne dass die datenschutzrechtlichen Aspekte geprüft wurden.
- Die Stadtgemeinde beauftragte Leistungen für das Projekt "Baden im Internet", ohne über ausreichende schriftliche Vorgaben bezüglich Gestaltung, Umfang oder Aufbau der Website im Internet zu verfügen. Nach der schrittweisen Einholung schwer vergleichbarer Angebote erteilte die Stadtgemeinde den Auftrag an eine ortsansässige Unternehmung. Das zugrundeliegende Angebot entsprach nur zu einem Teil dem letztlich beauftragten Leistungsumfang.
- Für die Gestaltung der Website der Römertherme waren Verantwortlichkeiten nicht festgelegt. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat beauftragte mündlich und ohne Ausschreibung jene ortsansässige Unternehmung, die bereits die Website für die Stadtgemeinde erstellt hatte; der erforderliche Beschluss des Gemeinderates wurde nicht eingeholt.
- 20.2 Der RH bemängelte die unzureichenden Projektvorbereitungen, die unstrukturierten Angebotseinholungen sowie die Bevorzugung bestimmter Unternehmungen. Weiters wies er auf die Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung personenbezogener Daten hin.



20.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden sei es der Stadtamtsdirektion mangels Befassung mit dem Projekt nicht möglich gewesen, die Klärung der rechtlichen Belange des Datenschutzes durchzuführen. Bei der Gestaltung der Website der Römertherme sei eine ausdrückliche Namhaftmachung einer verantwortlichen Dienststelle aufgrund der Aufgabenstellung des Wirtschaftsreferats nicht erforderlich gewesen.*

20.4 Der RH erwiderte, dass interne Kommunikationsprobleme nicht zu Lasten der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen gehen können. Bei der Argumentation der Stadtgemeinde hinsichtlich der Zuständigkeit des Wirtschaftsreferats war für den RH nicht nachvollziehbar, warum dann die Beauftragung durch eine andere Dienststelle erfolgt war.

Taxenverrechnung

21.1 Die Ermittlung der Orts- und Regionaltaxe nach dem NÖ Tourismusgesetz hat durch Selbstbemessung zu erfolgen. Dennoch berechnete das Tourismus- und Wirtschaftsreferat die Höhe der Abgabenschuld und teilte sie den Betrieben schriftlich mit. Die Überwachung der Zahlungseingänge erfolgte in einer sehr verwaltungsaufwendigen Form durch das Kammeramt. Bei nicht fristgerechter Entrichtung unterblieb die Verhängung von Säumniszuschlägen; Mahnungen erfolgten jeweils nur zum Jahresende.

21.2 Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde bei der Abgabeneinhebung nicht alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der NÖ Abgabenordnung beachtete.

21.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden sei die gehandhabte Vorgangsweise bei der Kurtaxeneinhebung im Jahr 1978 vom Badener Hotelierverein beschlossen worden.*

21.4 Der RH wies darauf hin, dass auch im Bereich der Orts- und Regionaltaxenverrechnung ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

Parkdecks

22.1 Während das Tourismus- und Wirtschaftsreferat für die Verwaltung der städtischen Parkdecks zuständig war, war die Stadtpolizei für die Entleerung der Automatenkassen und der im Stadtgebiet aufgestellten Parkscheinautomaten verantwortlich. Dieser historisch gewachsene Verwaltungsvorgang stellte sich als äußerst zeitintensiv und unübersichtlich dar. Ein Soll-Ist-Vergleich der Einnahmen, die laut Aufzeichnungen der Stadtpolizei im Jahr 1999 7,8 Mill S betragen, fand nicht statt.

Der Winterdienst bei den Parkdecks wurde zum geringen Teil vom Stadtgartenamt, hauptsächlich jedoch vom Bauhof sowie von Unternehmungen in seinem Auftrag vorgenommen. Abweichend von der bisherigen Vorgangsweise wurde das Tourismus- und Wirtschaftsreferat beauftragt, für die Saison 1999/2000 die Räumung, Streuung und Reinigung der Parkdecks auszuschreiben. Mit der Durchführung der Arbeiten wurden drei Unternehmungen beauftragt.

Weiters musste der bis dahin vom Bauhof durchgeführte Winterdienst für einen Parkplatz wegen Gefahr im Verzug (Eisglätte) vergeben werden, weil die Baudirektion auf Anfrage des Tourismus- und Wirtschaftsreferats mitteilte, für die Räumung dieser Fläche keine freien Ressourcen zu haben. Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Betreuung der Parkdecks und des Parkplatzes in der Saison 1999/2000 auf 435 000 S.

- 22.2 Der RH empfahl, die Automatenentleerung und Verrechnung der Einnahmen neu zu organisieren. Nach seiner Ansicht war die Vergabe des Winterdienstes bei den Parkdecks und dem Parkplatz nicht nur auf mangelnde Ressourcen des Bauhofes, sondern auch auf Reibungsverluste zwischen einzelnen Dienststellen zurückzuführen. Die Vergabe und die Einsatzkoordination des Winterdienstes sollten daher so weit wie möglich zentralisiert werden.
- 22.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden obliege die Entleerung der Automatenkassen nunmehr zwei Bediensteten des Wirtschaftsreferats; für die Räumung des Parkplatzes sei das Bauamt zuständig gewesen, die kritisierte Unstimmigkeit sei auf einen Irrtum zurückzuführen.*
- 22.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Weitere Feststellungen

- 23 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Veranstaltungen und Werbemaßnahmen des Tourismus- und Wirtschaftsreferats sowie die Akzeptanz eines Parkdecks durch die Bevölkerung im Gesamtkonzept der vorhandenen Parkmöglichkeiten im Stadtgebiet.

### Stadtgartenamt

Interne Leistungsverrechnung

- 24.1 Die rd 300 ha umfassenden Gärten und Grünflächen besaßen eine herausragende Bedeutung für den Tourismus der Stadtgemeinde. Das Stadtgartenamt verfügte über rd 100 Bedienstete und mehrere Produktionsstätten. Die Ausgaben betragen bis zu 48 Mill S jährlich. Mehr als 95 % der regelmäßig anfallenden Aufgaben wurden mit eigenen Ressourcen erfüllt. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Leistungsvergleich mit privaten Anbietern wurden nicht vorgenommen.

Für die interne Leistungsverrechnung ermittelte das Kammeramt auf Basis der vom Stadtgartenamt geleisteten Stunden jährlich im Nachhinein einheitliche Stundensätze. Diese unterlagen in den einzelnen Jahren Schwankungen von bis zu 13 %. Eine Kostenrechnung lag nicht vor.

- 24.2 Der RH erachtete die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung ermittelten Werte für Fremdvergleiche und für politische Entscheidungen als nicht geeignet, weil sie auf keiner Kostenrechnung beruhten. Er empfahl daher die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines laufenden Kostenvergleiches mit Angeboten privater Unternehmen.

Weitere Feststellungen

- 25 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Wirtschaftlichkeit der Tankstelle des Stadtgartenamtes und dessen Zusammenarbeit mit dem Bauhof. Außerdem bemängelte der RH das Fehlen schriftlicher Verträge des Bauhofes mit Auftragnehmern über Leistungen für den Winterdienst.



## Römertherme

### Baubeschreibung

- 26.1 Um ein zeitgemäßes Angebot an Kur- und Badeeinrichtungen sicherzustellen, errichtete die Stadtgemeinde in den Jahren 1997 bis 1999 die für rd 400 Besucher konzipierte Römertherme. Das Errichtungskonzept sah die Erhaltung, Wiederherstellung und Überdachung des historischen Mineral-schwimmbades sowie die Neuerrichtung eines Wellness-Centers an Stelle des alten Hallenbades vor. Den Besuchern standen insgesamt rd 1 000 m<sup>2</sup> Beckenfläche, mehrere Saunen, Dampfbäder, Ruheräume, ein Solarium, ein Restaurationsbetrieb sowie verschiedene Wellness-Einrichtungen zur Verfügung.
- 26.2 Der RH erachtete die Römertherme als gestalterisch gelungenes Bauwerk. Eine Beurteilung der anfallenden Folge-, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie der technischen Funktionalität war aufgrund der noch kurzen Erprobungszeit nicht möglich.

### Planungsarbeiten

- 27.1 Der Gemeinderat vergab im Juni 1993 den Planungsauftrag für den Entwurf der Römertherme an drei ortsansässige Architekten (Planungsgruppe). Die Stadtgemeinde lehnte einen Planungswettbewerb ab und verzichtete auf anlagenspezifische Referenzen der Planungsgruppe. Ein detaillierter Werkvertrag für die weitere Planung sowie die Bauleitung mit einer Auftragssumme von netto 14,6 Mill S wurde erst mehr als 20 Monate nach Auftragserteilung ausgearbeitet.
- 27.2 Der RH kritisierte, dass der Vergabevorgang ohne einen Wettbewerb von Lokalpräferenzen getragen war und erforderliche Referenzen unberücksichtigt ließ. Die Auftragserteilung erfolgte nicht mit der gebotenen Sorgfalt.
- 27.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden hätten die beauftragten Architekten bereits umfangreiche Vorarbeiten für Gestaltungsstudien durchgeführt und umfangreiche Erfahrungen mit der Situation des Schwefelwasserregimes gesammelt.*
- 27.4 Der RH entgegnete, die von der Stadtgemeinde wiederholt im Zusammenhang mit der Lokalpräferenz angeführte Problematik bezüglich der Schwefelquellen wäre durch Beiziehung eines mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Hydrogeologen fachlich jedenfalls abzudecken gewesen. Der RH hielt daher seine Feststellungen hinsichtlich der nur eingeschränkten Interessentensuche für die Planungsleistungen aufrecht.

### Bewilligungen

- 28.1 Nach einem Ansuchen der Stadtgemeinde im September 1997 stellte die Wasserrechtsbehörde im Mai 1998 den Bewilligungsbescheid aus. Die Bauarbeiten hatte die Stadtgemeinde bereits im Juli 1997 — also vor der Einleitung des Bewilligungsverfahrens — begonnen.

Aufgrund maßgeblicher Projektänderungen suchte die Stadtgemeinde im Oktober 1999 (nochmals) um eine Bau- und Betriebsanlagengenehmigung an. Noch vor der diesbezüglichen Verhandlung eröffnete die Stadtgemeinde am 1. Dezember 1999 die Römertherme; die für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen erhielt sie erst Ende Jänner 2000.

- 28.2 Die Stadtgemeinde begann mit den Bauarbeiten, obwohl eine wasserrechtliche Bewilligung fehlte. Der RH konnte in dieser Vorgangsweise weder eine ordnungsgemäße Bauvorbereitung noch die nach außen vertretene Sorgfalt im Umgang mit den Heilquellen erkennen.
- 28.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden sei durch Vorgespräche und eine Abstimmung mit den Sachverständigen die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Heilquellen gegeben gewesen.*
- 28.4 Der RH stellte fest, dass Vorgespräche gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen keinesfalls ersetzen. Der RH verwies auch auf die negative Vorbildwirkung und auf die Haftungsproblematik, die sich aus der vorzeitigen Inbetriebnahme der Römertherme ergab.

Projekttablauf

- 29.1 Schon zu Projektbeginn zeichneten sich Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Hochbau- und Haustechnikplanern ab. Das Fehlen einer übergreifenden Aufgabenerfüllung zeigte sich bei den mangelhaft koordinierten Leistungen; ebenso war eine vorausschauende Projektsteuerung in weiten Bereichen nicht nachvollziehbar. Die laufenden Planungsänderungen erfolgten in ständigem Wechselspiel zwischen Einsparung, Vervollständigung und Verbesserung.

Die fortschreitende Überziehung des anfangs unrealistischen Kostenrahmens ergab sich vielfach aus fehlerhaften Planungen, geänderten Vorgaben sowie nicht erfassten Leistungen. Um ein völliges Entgleiten der Kostenentwicklung zu verhindern beauftragte die Stadtgemeinde zwei externe Prüfer. Weiters wurden ein Baubeirat und ein Sonderprüfungsausschuss eingerichtet.

- 29.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer gesamtheitlichen Sicht, einer wirksamen Projektsteuerung und eines Projekttablaufs mit Zwischenterminen und Meilensteinen. Die Vertretung der Bauherrninteressen durch die beauftragten Planer war für den RH vielfach nicht erkennbar. Die ausschließliche Beauftragung ortsansässiger Planer beeinträchtigte die Bereitschaft der Stadtgemeinde, nicht oder nur ungenügend erbrachte planerische Leistungen mit allem Nachdruck — allenfalls auch auf dem Rechtsweg — einzufordern. Der RH empfahl, bei künftigen Bauprojekten ein Projektmanagement sicherzustellen.
- 29.3 *Die Stadtgemeinde Baden sagte dies zu.*



## Ausschreibung und Vergaben

- 30.1 Die von externen Planern erarbeiteten Ausschreibungsunterlagen enthielten in Abweichung von der ÖNORM A 2050 einseitige, die Stadtgemeinde begünstigende Vertragsbedingungen. Ihre Prüfberichte beschränkten sich oftmals auf wenige Zeilen; fachtechnische Beurteilungen oder geschätzte Kosten fehlten wiederholt. Den Vergabeempfehlungen fehlte vielfach die sachliche Grundlage.

Nach der Angebotsprüfung für ein Gewerk belief sich die Angebotssumme beim erstgereihten Bieter auf 15,4 Mill S. Nach verschiedenen Änderungen verblieb letztlich ein Auftrag von 3,1 Mill S (20 % der Angebotssumme). Danach folgte ein Zusatzauftrag von 4,7 Mill S, der noch vor Auftragserteilung weiter abgeändert wurde.

Nur rd 61 % der Baumeisterarbeiten in Höhe von 64 Mill S bezogen sich auf Positionen und Massen des Leistungsverzeichnisses. Von den 534 Positionen des Leistungsverzeichnisses wurden 222 überhaupt nicht angesprochen. Bei 11 der 14 Leistungsgruppen lagen die Über- oder Unterschreitungen über dem in der ÖNORM B 2110 für eine Neukalkulation der Preise ausgewiesenen Grenzwert von 20 %. In Einzelfällen ergaben sich Überschreitungen der Leistungsgruppensummen um mehr als das Fünffache.

Bei einer weiteren Ausschreibung erfolgte nur eine Teilvergabe an den erstgereihten Bieter; den Zuschlag für den größeren Teil erhielt jedoch die drittgereichte ortsansässige Unternehmung. Eine sachliche Begründung dafür fehlte.

In einem anderen Vergabefall bot die drittgereichte ortsansässige Unternehmung nach der Angebotseröffnung einen weiteren Nachlass an. Nachdem der Erstgereichte wegen nicht ausreichender Leistungsfähigkeit ausgeschieden worden war, beauftragte die Stadtgemeinde die erwähnte drittgereichte Unternehmung, obwohl die Baudirektion auf die Unzulässigkeit eines nachträglichen Nachlasses hingewiesen und das Angebot sowie die Eignung des Zweitgereihten anerkannt hatte.

Die Stadtgemeinde führte für den Bereich der Haustechnik vier voneinander unabhängige Ausschreibungen durch. Im Begleitschreiben bot eine ortsansässige Unternehmung, die aus keiner der Ausschreibungen als Billigstbieter hervorgegangen war, bei gleichzeitiger Beauftragung mehrerer dieser Gewerke Preisnachlässe an. Die Stadtgemeinde erteilte den Gesamtauftrag; die jeweiligen Bestbieter blieben unberücksichtigt.

- 30.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der Stadtgemeinde bei der Vergabe von Leistungen, die Lokalpräferenzen berücksichtigt hatten und mit tragenden Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht in Einklang gestanden waren. Er empfahl daher eine umfassende Neupositionierung der Stadtgemeinde im Bereich des Vergabewesens und eine kritische Auseinandersetzung mit Vertragsinhalten und Prüfberichten.

Die Leistungsverzeichnisse waren oftmals nicht geeignet, eine knapp kalkulierte und somit für die Stadtgemeinde vorteilhafte Leistungserbringung sicherzustellen. Weiters stellte der RH fest, dass eine Gesamtvergabe unter Einrechnung eines mehrere getrennte Ausschreibungen umfassenden Nachlasses unzulässig ist, und verwies auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur.

- 30.3 *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Baden werde sie der Empfehlung des RH zur Überarbeitung von Vertragsinhalten und Prüfberichten Rechnung tragen.*

#### Finanzierung

- 31.1 Der erste Finanzierungsplan vom Mai 1995 sah einen Kostenrahmen von 180 Mill S einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer vor. Die Mittelaufbringung sollte zu jeweils einem Drittel durch die Stadtgemeinde, das Land und Kreditinstitute erfolgen. Im März 1996 musste der Kostenrahmen aufgrund der geänderten Planung auf 238,9 Mill S (netto) erhöht werden. Der letztgültige Finanzierungsplan vom November 1998 umfasste Gesamtkosten (gemäß ÖNORM B 1801–1) von 282,9 Mill S (ohne Umsatzsteuer). Ausgearbeitete Folgekostenberechnungen fanden im Entscheidungsprozess und bei den Variantenüberlegungen keine Berücksichtigung.
- 31.2 Der RH erachtete die Kostenschätzung aus dem Jahr 1995 als unrealistisch, zumal sich die ursprünglich angenommenen Baukosten (gemäß ÖNORM B 1801–1) auf 256 Mill S fast verdoppelten (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer), allerdings noch im Rahmen des letztgültigen Finanzierungsplans lagen. Da die geplante Mittelaufbringung in der erwähnten Form nicht zustande kam, stieg die finanzielle Belastung für die Stadtgemeinde auf mehr als das Vierfache. Der RH empfahl, Folgekostenberechnungen als integrierende Bestandteile in die Entscheidungsgrundlagen aufzunehmen.

#### Weitere Feststellungen

- 32 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Raum-, Funktions- und Materialkonzept, den ausschließlichen Zugang zum Technikeller über den Badebereich sowie die Verwendung einer nicht adäquaten Mindestqualität für Materialien in der Schwimmhalle. Der RH bemängelte auch die unprofessionelle Vorgangsweise bei der Bauabnahme sowie deren schleppende Abwicklung, die nur eingeschränkten Bemühungen seitens der verpflichteten Bauleitungen und die teilweise vermeidbaren Baumängel.

Außerdem wies er auf die nur unzureichend wahrgenommene Rechnungsprüfung durch die beauftragten Fachleute und die seitens der Stadtgemeinde erfolgte Annahme eines Fixzahlungsplans gegenüber einem Auftragnehmer — ohne Beachtung der vereinbarten Kontrollmechanismen — hin.



Schluss-  
bemerkungen

- 33 Zusammenfassend anerkannte der RH das Bemühen der Stadtgemeinde Baden, die ihr übertragenen Aufgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß wahrzunehmen. Er hob folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Organisation des Stadtamtes sollte im Rahmen einer Aufgabenkritik und –reform neu gestaltet und ein Kontrollamt eingerichtet werden.
  - (2) Bei künftigen Bauprojekten sollte ein Projektmanagement sichergestellt werden.
  - (3) Im Bereich des Vergabewesens sollte eine umfassende Neupositionierung der Stadtgemeinde sowie eine kritische Auseinandersetzung mit Vertragsinhalten und Prüfberichten erfolgen.
  - (4) Künftige Darlehensaufnahmen wären an einen größeren Bieterkreis auszuschreiben.
  - (5) Im Stadtgartenamt sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.
  - (6) Ein Wirtschaftsförderungskonzept wäre zu erstellen und die Förderungsverwaltung den einzelnen Fachabteilungen zu übertragen.
  - (7) Bei einer allfälligen Ausgliederung der Marketingaktivitäten des Tourismus- und Wirtschaftsreferats sollte die Organisationsform und Finanzierung sorgfältig geprüft werden.
  - (8) Sämtliche Versicherungen wären hinsichtlich der Möglichkeit einer kurzfristigen Neuausschreibung zu überprüfen.
  - (9) Die Vergabe sowie die Einsatzkoordination des Winterdienstes bei den Parkdecks sollten so weit wie möglich zentralisiert werden.

Wien, im Juni 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>NÖ</b>	niederösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>ÖIAG</b>	Österreichische Industrieholding AG
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>ua</b>	unter anderem, und andere(-s)
<b>usw</b>	und so weiter
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsab- schlussverordnung 1997
<b>zB</b>	zum Beispiel

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>NÖ</b>	niederösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>ÖIAG</b>	Österreichische Industrieholding AG
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>ua</b>	unter anderem, und andere(-s)
<b>usw</b>	und so weiter
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsab- schlussverordnung 1997
<b>zB</b>	zum Beispiel